

## 1. Kapitel: Grundlagen des Zivilrechts

### I. Rechtsquellen

#### A. Rechtsordnung

Die Rechtsordnung soll das geordnete menschliche Zusammenleben in der Gesellschaft durch effektive und effiziente Durchsetzung dieser Ordnungsmaßstäbe gewährleisten. Rechtlich verbindliche Normen (**Recht im objektiven Sinn**) werden charakterisiert durch die Möglichkeit der **unmittelbaren und zwangsweisen Durchsetzung**, wobei dieses Rechtsdurchsetzungsmonopol dem Staat (der Republik Österreich) obliegt. 1/1

Die **Rechtsordnung** ist eine staatliche Zwangsordnung. Sie besteht aus der **Summe all jener Normen** (Verhaltensanordnungen in Form von Geboten, Verboten), die von den zuständigen Rechtssetzungsorganen kraft der ihnen verliehenen Rechtssetzungskompetenzen nach den maßgebenden Rechtserzeugungsvorschriften beraten, beschlossen und verabschiedet wurden und welche mit ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Publikationsorganen Wirkung gegenüber den Rechtsunterworfenen Bürgern entfalten, wobei die Einhaltung dieser Verhaltensvorschriften vom Staat gegenüber den rechtsunterworfenen Bürgern erforderlichenfalls mit staatlicher Zwangsgewalt durchgesetzt werden kann. Dem einzelnen Rechtssubjekt können (durchsetzbare) **Rechte** eingeräumt oder (durchsetzbare) **Verhaltenspflichten** auferlegt werden. 1/2

(Rechts)Normen stehen unter dem topos der **Gerechtigkeit** (des sachgerechten Interessenausgleichs von beteiligten Konfliktparteien). Allerdings ist zu bedenken, dass auch „ungerechte“ Normen, die von den Rechtssetzungsorganen verabschiedet werden, Geltung entfalten. Jede Norm soll die Interessen der von der Norm betroffenen Bürger bzw den am Rechtsverhältnis beteiligten Konfliktparteien abwägen und sachgerecht ausgleichen. Damit erklärt sich auch, dass Rechtsnormen letztlich **Friedensfunktion** haben. Staatliche (Gerichts- und Verwaltungs)Verfahren gewährleisten die geordnete Austragung von Konflikten der Rechtsunterworfenen und die effektive **Rechtsdurchsetzung** (notfalls mit staatlicher Gewalt). 1/3

#### B. Privatrecht / Öffentliches Recht

##### 1. Privatrecht / Öffentliches Recht

Seit Jahrhunderten wird die Gesamtrechtsordnung in zwei Teile aufgespalten: das Privatrecht einerseits und das öffentliche Recht andererseits. Dieser Differenzierung – dieser Zweiteilung der Rechtsordnung – liegt die Vorstellung zugrunde, dass das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Staat anders gelagert ist als das Verhältnis der Bürger unter sich. Während das **Privatrecht** die **Rechtsbeziehungen von gleichberechtigten Rechtssubjekten untereinander** regelt (zB Schadenersatzrecht, Vertragsrecht, Mietrecht, Erbrecht), steht im **öffentlichen Recht** der **Staat den rechtsunterworfenen Bürgern übergeordnet gegenüber und wird hoheitlich tätig** (zB Steuerrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Gewerbeamt, Strafrecht). Typisch öffentlich-rechtliche Rechtsgebiete sind das Verfassungsrecht (B-VG [Bundes-Verfassungsgesetz] etc), das Verwaltungsrecht (GewO [Gewerbeamt], BauO [Bauamt], StVO [Straßenverkehrsamt]), AVG [Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz] etc), das Strafrecht (StGB [Strafgesetzbuch]), das gesamte Verfahrens(Prozess)recht, wobei nach verschiedenen Rechtsmaterien differenziert werden muss: das Zivilverfahren – der Zivilprozess – ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, das Strafverfahren – der Strafprozess – ist in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelt, das Exekutionsverfahren finden wir in der Exekutionsordnung (EO), das Insolvenzrecht in der Insolvenzordnung (IO). Auch das 1/4

Strafvollzugsrecht und das Verwaltungsvollstreckungsrecht (VVG [Verwaltungsvollstreckungsgesetz]) sind öffentliches Recht. Dagegen sind klassisch privatrechtliche Gesetze das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das gesamte Konsumentenschutzrecht (KSchG [Konsumentenschutzgesetz], FAGG [Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz], VGG [Verbrauchergewährleistungsgesetz] etc). Auch Sonderhaftpflichtgesetze – wie etwa das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) oder das Produkthaftungsgesetz (PHG) – sind privatrechtliche Normen. **Unternehmensrecht** ist **Sonderprivatrecht**, es findet sich vor allem im Unternehmensgesetzbuch (UGB). Auch Versicherungsvertragsrecht ist Sonderprivatrecht, wir finden es vor allem im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

## 2. Auswirkungen der Differenzierung Privatrecht / Öffentliches Recht

- 1/5** Die Unterscheidung zwischen Privatrecht einerseits und öffentlichem Recht andererseits ist von ganz grundlegender Bedeutung. **Gesetzgebungskompetenz, Behördenzuständigkeit, Verfahrensrecht, Instanzenzug und Höchstgerichte** sowie **Rechtsdurchsetzungsrecht** hängen davon ab, ob öffentliches Recht einerseits oder Privatrecht andererseits geschaffen bzw durchgesetzt werden soll.
- 1/6** Nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ist „**Zivilrechtswesen**“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Ausnahme: privatrechtliche Fragen als Annexmaterien, Art 15 Abs 9 B-VG). Im Prinzip kann daher festgehalten werden: „Privatrecht“ ist idR „Bundesrecht“, sodass „das Privatrecht“ bundes(österreich)weit einheitlich geregelt ist und von Bundesbehörden (Gerichten) vollzogen wird.
- 1/7** **Privatrechtsangelegenheiten** gehören gem § 1 JN vor die **(ordentlichen) Gerichte**; **Angelegenheiten des öffentlichen Rechts** vor die **Verwaltungsbehörden**. Für die Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen (zB Anspruch des Verletzten auf Schmerzensgeld) sind die ordentlichen Gerichte zuständig, öffentliche subjektive Rechte (zB auf Erteilung einer Baubewilligung oder Gewerbeberechtigung) werden vor den Verwaltungsbehörden (zB Bürgermeister der Gemeinde als Baubehörde, Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde) geltend gemacht. Instanzenzug und Höchstgerichte sind unterschiedlich. Der zivilrechtliche Instanzenzug (zB bei Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruches) führt zum Obersten Gerichtshof, der in § 1 JN ausdrücklich als Höchstgericht genannt ist. Dagegen führt der öffentlich-rechtliche Rechtsweg (zB wegen Auferlegens einer Verwaltungsstrafe) zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof). Allerdings ist zu beachten, dass auch Strafrecht (zB Bestrafung des Täters wegen Körperverletzung) als öffentliches Recht vor Strafgerichten durchsetzt wird, der Instanzenzug aber auch hier ebenfalls zum Obersten Gerichtshof führt. Die „Überschneidung“ bzw der Anwendungsbereich von Privatrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht lässt sich anhand eines einfachen Beispiels vor Augen führen:

**Bsp:** A fährt im Ortsgebiet 70 km/h und verletzt den am Zebrastreifen befindlichen schuldlosen Fußgänger B. Aus rechtlicher Perspektive hat das Handeln des A folgende Konsequenzen:

1. Der geschädigte Fußgänger B hat einen privatrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen A auf Ersatz aller entstandenen Schäden und Schmerzensgeld. Dieser privatrechtliche (Schadenersatz)Anspruch des geschädigten B gegen A beurteilt sich nach den Sonderhaftpflichtnormen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (§§ 1 ff EKHG), die bei Verkehrsunfällen zur Anwendung gelangen, und dem allgemeinen Schadenersatzrecht der §§ 1295 ff. Dieser privatrechtliche Anspruch ist vor den ordentlichen (Zivil)Gerichten geltend zu machen (Wertzuständigkeit: Bezirksgericht, Landesgericht; Höchstgericht: Oberster Gerichtshof [OGH]). Den Ablauf des Zivilverfahrens regelt prinzipiell die Zivilprozessordnung (ZPO), die Durchsetzung des in diesem Verfahren ergangenen Urteils die Exekutionsordnung (EO). Das ist die **privatrechtliche Seite** des Handelns des A.

2. Wegen Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h im Ortsgebiet und der darin liegenden Verletzung der Straßenverkehrsordnung erhält der Lenker A auch eine Verwaltungsstrafe von den Verwaltungsbehörden, die er im öffentlichrechtlichen Rechtszug bekämpfen kann (Landesverwaltungsgericht [LVwG]; Höchstgerichte: Verwaltungsgerichtshof [VwGH], Verfassungsgerichtshof [VfGH]). Das einschlägige Verfahrensrecht für dieses Verwaltungsverfahren finden wir (prinzipiell) im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), die Durchsetzung der in diesem Verwaltungsverfahren auferlegten Verwaltungsstrafe ist im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) geregelt. Das ist die **verwaltungsrechtliche Seite** des Handelns des A.

3. Zudem wird gegen A wegen der (fahrlässigen) Körperverletzung des B ein Strafverfahren nach § 88 StGB eingeleitet, das vor den Strafgerichten stattfindet; auch hier geht der Instanzenzug bis zum OGH. Das einschlägige Verfahrensrecht zur Durchführung und zum Ablauf des Strafverfahrens findet sich in der Strafprozeßordnung (StPO). Das ist die **strafrechtliche Seite** des Handelns des A.

## C. Privatrecht

### 1. Allgemeines Privatrecht/Sonderprivatrechtsgebiete

Das Privatrecht (Zivilrecht, Bürgerliches Recht) in seiner Gesamtheit kann seinerseits noch unterteilt werden in das **allgemeine bürgerliche Recht** einerseits und verschiedene Sonderrechtsgebiete andererseits. Zentrale Rechtsquelle des Privatrechts ist das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)** vom 1. Juni 1811 Justizgesetzsammlung (JGS) 946, das ausweislich § 1 ABGB Regeln für alle Bürger unter sich enthält. IdS werden unter das allgemeine bürgerliche Recht auch jene Gesetze eingeordnet, die eben für alle Bürger gleich gelten und Regelungen enthalten, die auf alle Bürger ohne Unterschied von Geschlecht, Religion, Stand, Beruf etc zur Anwendung gelangen. IdS gilt das im ABGB enthaltene Vertragsrecht, Schadenersatzrecht, Erbrecht oder Familienrecht etc für alle Staatsbürger gleich. 1/8

Daneben haben sich aber im Laufe der Zeit zahlreiche **Sonderprivatrechtsgebiete** entwickelt, die nur für bestimmte Personengruppen, nur für bestimmte Vertragstypen oder nur für bestimmte Ereignisse gelten. Erinnerung sei etwa daran, dass zB das Unternehmensgesetzbuch (UGB) Sonderregelungen für Unternehmer enthält, das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) Sonderregelungen für Konsumenten enthält, das Mietrechtsgesetz (MRG) Sonderregelungen für Mietverträge enthält, das Produkthaftungsgesetz (PHG) Sonderregelungen für von einem fehlerhaften Produkt Geschädigte enthält, das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) Sonderregelungen für Versicherungsverträge enthält, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) Sonderregelungen über GmbH enthält, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Sonderregelungen für alle Wettbewerbsteilnehmer enthält. Heutige Sonderrechtsgebiete waren im Jahre 1811 häufig noch im ABGB (mit)geregelt und haben sich erst im Laufe der Zeit – im Zuge der Sondergesetzgebung – (heraus)entwickelt. Grundlage und Basis all dieser Sonderrechtsgebiete ist aber häufig – auch noch heute – das ABGB, das auch weiterhin eingreift, sofern und soweit die Sonderprivatrechtsgesetze keine eigenen Normen enthalten. 1/9

### 2. Einteilung des ABGB – Institutionen-/Pandektensystem

Das ABGB selbst orientiert sich gliederungsmäßig noch am sog **Insitutionensystem**, sodass das ABGB nach einer kurzen – in den §§ 1 bis 14 ABGB enthaltenen – Einleitung, die unter der Überschrift „Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“ steht, in lediglich drei (weitere) Teile untergliedert wird: Erster Teil: „Von dem Personenrechte“ §§ 15 – 284 ABGB; Zweiter Teil: „Von dem Sachenrechte“ §§ 285 – 1341 ABGB; Dritter Teil: „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ §§ 1342 – 1503 ABGB. Dagegen gliedert das der heutigen L zugrunde liegende **Pandektensystem** den Stoff in fünf große Teile. 1/10

- Allgemeiner Teil,
- Schuldrecht (allgemeines und besonderes),
- Sachenrecht,
- Familienrecht und
- Erbrecht.

- 1/11 Als **Allgemeinen Teil des Zivilrechts** bezeichnet man die Summe all jener Normen, welche die Grundbausteine der Privatrechtsordnung regeln, wie insb Grundprinzipien der Privatrechtsordnung, Auslegungsregelungen, Rechtssubjekte (Rechtsfähigkeit, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit etc) und Rechtsobjekte, die Rechtsgeschäftslehre, insb Voraussetzungen und Hindernisse des Vertragsschlusses (§§ 859 ff ABGB), die Vertragsanfechtung wegen sog Wurzelängel (§§ 870 ff ABGB) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie das Stellvertretungs- (§§ 1002 ff ABGB) und Verjährungsrecht (§§ 1451 ff ABGB). Es geht also um **gemeinsame Grundlagen aller weiteren Teilgebiete**.
- 1/12 Als **Schuldrecht** bezeichnet man die Summe all jener Normen, welche Schuldverhältnisse regeln, sich also mit gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungsgründen beschäftigen, die zum Entstehen von Obligationen, also schuldrechtlichen Ansprüchen zwischen den an der Obligation beteiligten Parteien führen können. Das **allgemeine Schuldrecht** enthält für *alle schuldrechtlichen Ansprüche übergreifende Regelungen* und beschäftigt sich etwa mit Leistungserbringung (Zeit, Ort etc §§ 904 ff ABGB), Leistungsstörung (Unmöglichkeit der Leistung §§ 878, 920 ABGB etc, Schuldner- § 918 ABGB und Gläubigerverzug § 1419 ABGB, Gewährleistung §§ 922 ff ABGB), Erlöschen der Schuld (durch Leistungserbringung, Verzicht etc §§ 1411 ff ABGB) bzw der Klagbarkeit des Anspruchs (Verjährung §§ 1451 ff ABGB), Änderungen im Schuldverhältnis (Gläubigerwechsel §§ 1392 ff ABGB, Schuldnerbeitritt oder -wechsel §§ 1404 ff ABGB) und mehreren Berechtigten bzw Verpflichteten (§§ 888 ff ABGB). Das **besondere Schuldrecht** enthält *Sonderregelungen für verschiedene besondere Vertragstypen* (zB Schenkung §§ 938 ff, Verwahrung §§ 957 ff ABGB, Leihe §§ 971 ff ABGB, Darlehen §§ 983 ff ABGB, Bevollmächtigung §§ 1002 ff ABGB, Tausch §§ 1045 ff ABGB, Kauf §§ 1053 ff ABGB, Miete und Pacht §§ 1090 ff ABGB, Dienst- und Werkverträge §§ 1151 ff ABGB, Gesellschaftsverträge §§ 1175 ff ABGB, Ehepakte §§ 1217 ff ABGB und Glücksverträge §§ 1267 ff ABGB) sowie die gesetzlichen Schuldverhältnisse (Schadenersatz §§ 1293 ff ABGB, Bereicherung §§ 1041 ff ABGB und Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 1035 ff ABGB).
- 1/13 Als **Sachenrecht** bezeichnet man die Summe all jener Normen, welche sich mit dinglichen Rechten an einer Sache beschäftigen. Im Zentrum des Sachenrechts stehen das Eigentumsrecht (§§ 353 ff ABGB), das Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen (§§ 447 ff ABGB) und die Dienstbarkeitsrechte (§§ 472 ff ABGB).
- 1/14 Als **Familienrecht** bezeichnet man die Summe all jener Normen, welche familienrechtliche Beziehungen regeln, wie zB Verlöbnis, Eheschließung, Ehescheidung, Ehegüterrecht, eingetragene Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung, Adoption, Unterhaltsrecht.
- 1/15 Als **Erbrecht** bezeichnet man die Summe all jener Normen, welche die Rechtsnachfolge von Todes wegen regeln. Dazu zählen etwa Normen über die Errichtung von Testamenten, Vermächtnissen und anderen letztwilligen Verfügungen (§§ 552 ff ABGB), die gesetzliche Erbfolge (§§ 727 ff ABGB), das Pflichtteilsrecht (§§ 756 ff ABGB) und das Verlassenschaftsverfahren (§§ 797 ff ABGB).
- 1/16 Insgesamt betrachtet hatte das ABGB des Jahres 1811 in rund 1500 Paragraphen all diese Gebiete umfassend und erschöpfend geregelt.

### 3. Weitere Rechtsentwicklungen im 20. und 21. Jahrhundert

Das **20. Jahrhundert** stand vor allem im Zeichen der **Sondergesetzgebung**. Im Gleichklang mit der Industrialisierung und der sozialen Entwicklung wurden sozial bedeutsame Teilgebiete einer gesonderten Gesetzgebung zugeführt. 1922 wurde das (erste) Mietengesetz geschaffen, wobei allerdings das im ABGB enthaltene Bestandrecht (§§ 1090 ff ABGB) beibehalten wurde. Das Mietengesetz wurde 1982 zwar vom Mietrechtsgesetz (MRG) abgelöst, doch findet das Mietrecht des ABGB auch weiterhin Anwendung auf jene Mietverträge, die nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (vgl § 1 MRG) fallen und die Regelungen des ABGB finden auch insoweit Anwendung, als das MRG keine oder nur unvollständige Regelungen enthält. Ebenfalls seit etwa 1920 hat das **Arbeitsrecht** in zahlreichen Sondergesetzen ein derartiges Eigenleben gewonnen (zB ArbVG, AngG, UrlG), für alle von den Sondergesetzen nicht erfassten Verträge gilt das Dienstvertragsrecht des ABGB (§§ 1151 ff ABGB) weiterhin. Gleiches gilt für das **Handels- (Unternehmens-) und Gesellschaftsrecht**, das sich – ebenso wie das Arbeitsrecht – zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt hat, was sich heute in den Prüfungsfächern (den Studienplänen der Universitäten) widerspiegelt. Massive Eingriffe in einen Kernbereich des ABGB brachte das im Zuge der Annexion Österreichs übernommene deutsche **Ehegesetz** (EheG), das die einschlägigen §§ 47 - 88 ABGB aufhob und in inzwischen mehrfach novellierter Form noch heute in Geltung steht. Auch das **Versicherungsvertragsgesetz** (VersVG) wurde aus dem damaligen deutschen Rechtsbestand übernommen, das VersVG überlagert die §§ 1288 ff ABGB und wurde mittlerweile bereits mehrfach novelliert. Das ebenfalls aus dem deutschen Rechtsbestand übernommene **Handelsgesetzbuch** (HGB) wurde zunächst durch die sog 4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch (4. EVHGB) an die „Eigenheiten des österreichischen ABGB“ angeglichen, mit 1. Jänner 2007 wurden das HGB (und damit verbunden auch die 4. EVHGB) allerdings durch das **Unternehmensgesetzbuch** (UGB) ersetzt. In den letzten 60 Jahren kam es zu **massiven Novellierungen** (des Familienrechts, Scheidungsrechts, des Schuldrechts und zuletzt des Erbrechts). Beispielhaft sollen (zudem) erwähnt werden: Ehegesetz 1938 (EheG); Wuchergesetz 1949 (WucherG); Amtshaftungsgesetz 1949 (AHG); Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959 (EKHG); Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965 (DHG); Organhaftpflichtgesetz 1967 (OrgHG); Konsumentenschutzgesetz 1979 (KSchG); Produkthaftungsgesetz 1988 (PHG); Gentechnikgesetz 1994 (GTG); Bauträgervertragsgesetz 1997 (BTVG); Atomhaftungsgesetz 1999 (AtomHG).

In den ersten beiden Jahrzehnten des **21. Jahrhunderts** wurden ua erlassen: E-Commerce-Gesetz 2001 (ECG); Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz 2004 (FernFinG); Patientenverfügungs-Gesetz 2006 (PatVG); Unternehmensgesetzbuch 2007 (UGB); Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 2009 (EPG); Verbraucher kreditgesetz 2010 (VKrG); Teilzeitnutzungsgesetz 2011 (TNG); Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz 2014 (FAGG), das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz 2015 (HIKrG), das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz 2016 (SVG), das Pauschalreisegesetz 2017 (PRG), das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz 2017 (2. ErwSchG), welches mit 1.7.2018 in Kraft getreten ist und zu zahlreichen Änderungen des bisher als Sachwalterrecht bezeichneten Normenbestandes geführt hat, das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG) sowie das Verbraucher-Gewährleistungsgesetz 2022 (VGG). Das restliche 21. Jahrhundert wird (aus derzeitiger Sicht) vor allem von Rechtsangleichungstendenzen getragen werden. Durch den Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften wurden gewisse Rechtsetzungskompetenzen vom österreichischen Parlament auf die Rechtsetzungsorgane der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Auf europäischer Ebene gibt es derzeit starke Tendenzen – vor allem

binnenmarktrelevante Gebiete des Privatrechts – einer europaweiten Rechtsangleichung zuzuführen, um für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen zu schaffen und den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu unterstützen. So gehen etwa das ECG 2001 auf die EG-E-Commerce-RL, die Novelle des Gewährleistungsrechts 2002 auf die EG-RL über Verbrauchsgüterkauf und -garantien, das VKrG 2010 auf die EG-Verbrauchercredit-RL, das FAGG 2014 auf die EU-Verbraucherrechte-RL, das HIKrG 2015 auf die EU-RL über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, das PRG 2017 auf die EU-RL über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, das ZaDiG 2018 auf die EU-RL über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und das VGG 2022 auf die EU-Warenkauf-RL und EU-Digitale-Inhalte-RL zurück. Seit mehreren Jahren laufen zwar auf europäischer Ebene Vorarbeiten zur umfassenden Angleichung von ganzen Abschnitten des Privatrechts, wie etwa des Vertrags- oder Schadenersatzrechts, deren Verabschiedung kann derzeit aber nicht abgesehen werden (zur von mehreren Ländern intendierten Schaffung eines gemeinsamen europäischen „Wirtschaftsgesetzbuches“ sa Weissbuch zur Zukunft Europas Die EU der 27 im Jahr 2025 COM [2017] 2025 final S 12).

#### 4. Gesetzgebungstechniken / Anwendungsbereich der Sondergesetze

**1/19** Bei der Schaffung von Sondergesetzen sind **verschiedene Gesetzgebungstechniken** zu beobachten: Der Anwendungsbereich von Sondergesetzen knüpft idR an bestimmte persönliche Eigenschaften, an bestimmte Vorgänge (Ereignisse) und/oder an bestimmte Vertragstypen an.

- So ist der Anwendungsbereich des (I. Hauptstücks des) **KSchG** nur auf Rechtsverhältnisse von Unternehmern mit Konsumenten zugeschnitten, die in § 1 KSchG legaldefiniert sind (ebenso § 2 VKrG; § 1 FAGG, § 1 Abs 1 VGG); das **UGB** gilt hingegen prinzipiell nur zwischen Unternehmern, die den Unternehmerbegriff der §§ 1 ff UGB erfüllen, der sich seinerseits wieder am Unternehmerbegriff des KSchG orientiert – **personenbezogene Anknüpfung**.
- Das **MRG** gilt nur für Mietverträge, die in den Anwendungsbereich des § 1 MRG fallen; das Teilzeitnutzungsgesetz gilt nur für Verträge, die Teilzeitnutzungs-, Nutzungsvergünstigungs-, Tauschsystem- und Vermittlungsverträge iSd § 1 iVm § 2 **TNG** sind; das Verbrauchercreditgesetz (**VKrG**) gilt nur für Verbrauchercreditverträge, das sind Kreditverträge iSd §§ 988 ff ABGB, an denen einerseits ein Unternehmer iSd § 1 KSchG als Kreditgeber und andererseits ein Verbraucher iSd § 1 KSchG als Kreditnehmer beteiligt sind (§ 2 VKrG) – **vertragstypenbezogene Anknüpfung**.
- Ersatzansprüche von bei einem Verkehrsunfall Geschädigten beurteilen sich nach **EKHG** (und ABGB), sofern der Schaden aus einem Unfall beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges resultiert (§§ 1, 5 EKHG); Ersatzansprüche bei Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt können (neben dem ABGB auch) aus dem **PHG** abgeleitet werden (§§ 1 ff PHG); das E-Commerce-Gesetz (**ECG**) gilt (nur) für den elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr iSd § 1 ECG – **vorgangs(ereignis) bezogene Anknüpfung**.
- Das Patientenverfügungs-Gesetz (**PatVG**) gilt nur für Willenserklärungen, „mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist“ (§ 2 PatVG); das Sterbeverfügungsgesetz (**StVfG**) gilt nur für „Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung“ (§ 1 Abs 1 StVfG) – **personen- und vorgangs(ereignis)bezogene Anknüpfung**.

## II. Tätigkeit des/der Juristen/in - Subsumtion

### A. Aufbau einer Rechtsnorm

Die regelmäßige Tätigkeit eines/r Juristen/in ist es, einen Sachverhalt (einen Fall) auf seine rechtliche Relevanz hin zu überprüfen. Damit die Frage, ob und welche Ansprüche zwischen den am Sachverhalt beteiligten Personen bestehen bzw die Frage, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, beantwortet werden kann, muss der/die Rechtsanwender/in in einem ersten Schritt überlegen, ob und welche einzelnen (oder auch mehreren) Rechtsnormen (Paragraphen, Rechtsvorschriften) auf den konkreten Sachverhalt (den zu beurteilenden Fall) zur Anwendung gelangen. Rechtsnormen sind rechtstechnisch als Sollensanordnungen konstruiert: Der Gesetzgeber legt für bestimmte, abstrakt umschriebene Verhaltensweisen und Situationen (sog **Tatbestand**) bestimmte rechtliche Konsequenzen (sog **Rechtsfolgen**) fest. Normalerweise setzt sich die Rechtsnorm daher aus **Tatbestand** (= die abstrakt umschriebene Verhaltensweise, Situation) einerseits und **Rechtsfolge** andererseits zusammen. 1/20

**Bsp:** § 366 S 1 ABGB: „Mit dem Rechte des Eigentümers jeden andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern.“ Zerlegt man diese Norm in Tatbestand einerseits und Rechtsfolge andererseits, so gelangt man zu folgendem Ergebnis: Der Tatbestand des § 366 ABGB erfasst die Situation, dass dem Eigentümer seine Sache von einem anderen Sachinhaber vorenthalten wird. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Rechtsfolge ist die Möglichkeit des Eigentümers zur Erhebung der Eigentumsherausgabeklage, mit der er von jedem Sachinhaber jederzeit die Herausgabe seiner Sache verlangen kann.

#### 1. Der Tatbestand

Der **Tatbestand** ist jener Teil einer Rechtsnorm, in dem der Gesetzgeber die Lebenssituationen abstrakt umschreibt, auf welche die Rechtsnorm und die darin angeordnete Rechtsfolge Anwendung finden soll. Der Tatbestand ist (idR) **abstrakt formuliert**, weil es häufig unmöglich ist, jede denkbare konkrete Fallkonstellation einzeln zu regeln. 1/21

**Bsp:** Funktioniert das fabrikneue KFZ des Verbrauchers A, das er vom Verbraucher B erworben hat, nicht einwandfrei, so wäre es nicht effizient, für alle am Markt vorhandenen Automarken und alle denkbaren Mängelprofile (vom defekten Fensterheber bis zum Motorschaden) unterschiedliche Gewährleistungsvorschriften zu gestalten und etwa vorzusehen, dass der Käufer bei defekter Sitzheizung in einem Mercedes E 300 zu einer Kaufpreisminderung von € 300,-, ein Käufer bei defektem Scheibenwischer in einem Fiat Uno zu einer Kaufpreisminderung von € 150,- berechtigt ist. Vielmehr regelt der Gesetzgeber diese Fallkonstellationen abstrakt. IdS ist in den §§ 932, 933a ABGB vorgesehen, dass dem Übernehmer einer mangelhaften Sache ein Anspruch auf Verbesserung der Sache, ein Anspruch auf Austausch der Sache, ein Gestaltungsrecht zur angemessenen Minderung des vereinbarten Entgelts oder ein Gestaltungsrecht zur Aufhebung des Vertrages sowie Schadenersatzansprüche – je nach Vorliegen weiterer Voraussetzungen – zukommen können. Welche Rechtsfolge im konkreten Einzelfall in Betracht kommt, hängt davon ab, unter welche der in § 932 ABGB vorgesehenen Fallkonstellationen der konkrete Sachverhalt subsumiert werden kann, ob also der konkrete Sachverhalt (Fall) den Tatbestand des § 932 ABGB erfüllt.

Der Tatbestand der Rechtsnorm setzt sich häufig aus mehreren Elementen, den sog **Tatbestandsmerkmalen** zusammen. Diese **können sowohl kumulativ als auch alternativ verknüpft** sein. Bei kumulativer Verknüpfung von Tatbestandsmerkmalen ist für das Eintreten der in der Rechtsnorm angeordneten Rechtsfolge erforderlich, dass die zu beurteilende Lebenssituation alle Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt, bei der alternativen Verknüpfung hingegen reicht aus, dass die Lebenssituation eines der mehreren möglichen Tatbestandsmerkmale erfüllt. 1/22

**Bsp 1:** § 424 ABGB normiert, dass der Erwerbstitel für einen abgeleiteten Eigentumserwerb in einem Vertrag, in einer Verfügung auf den Todesfall, in einem richterlichen Ausspruch oder in der Anordnung des Gesetzes liegen kann (alternative Tatbestandsmerkmale).

**Bsp 2:** Nach § 871 ABGB kann ein Rechtsgeschäft wegen Irrtums angefochten werden, wenn ein beachtlicher Irrtum vorliegt, die Kausalität des Irrtums für das Rechtsgeschäft bejaht werden kann, fehlende Schutzwürdigkeit des Partners des Irrenden gegeben ist und der Irrtum ein wesentlicher ist (kumulative Tatbestandsmerkmale). Ist der Irrtum dagegen nur unwesentlich, so kann nur Anpassung begehrt werden. Die fehlende Schutzwürdigkeit des Partners liegt nach § 871 ABGB vor, wenn der Irrtum des Irrenden vom Partner veranlasst wurde, diesem offenbar hätte auffallen müssen oder diesem gegenüber rechtzeitig aufgeklärt wurde (alternative Tatbestandsmerkmale).

## 2. Die Rechtsfolge

**1/23** Die **Rechtsfolge** ist die von der Rechtsnorm angeordnete rechtliche **Konsequenz**, die eintritt, wenn der Tatbestand der Norm erfüllt ist. Die Rechtsfolge ist das juristische „Sollen“, sie verleiht dem Rechtsunterworfenen eine Berechtigung oder legt ihm eine Verpflichtung auf, führt zu einem Rechtsverlust, einem Rechtserwerb oder zu einer sonstigen Änderung der Rechtsverhältnisse. Wenn die konkrete Lebenssituation (der Sachverhalt, der Fall) dem gesetzlichen Tatbestand entspricht, dann wird der Adressat der Rechtsnorm iSd Rechtsfolge berechtigt oder verpflichtet. Tatbestand und Rechtsfolge einer Rechtsnorm sind also iSe „wenn ..., dann ...“-Konstruktion miteinander verknüpft – wenn der Tatbestand der Norm erfüllt ist, dann treten die in der Norm festgesetzten Rechtsfolgen ein.

**Bsp:** Wenn der Tatbestand des § 425 ABGB erfüllt ist (Titel, Übergabe [= Modus] und die aus § 423 abgeleitete Berechtigung des Vormannes), dann tritt als Rechtsfolge der (derivative) Eigentumserwerb des Erwerbers der Sache ein.

## B. Subsumtion

**1/24** Als **Subsumtion** wird der Vorgang bezeichnet, bei dem vom konkreten Rechtsanwender festgestellt wird, ob eine Lebenssituation (der Sachverhalt, der Fall) dem Tatbestand einer Rechtsnorm entspricht.

**1/25** Der **Sachverhalt** ist ein Geschehensablauf, der sich tatsächlich in der Realität zugetragen hat. Sachverhalt ist dabei jede konkrete Lebenssituation, unabhängig davon, ob juristisch relevante Elemente enthalten sind.

**Bsp:** A fährt mit 70 km/h im Ortsgebiet und verletzt den am Zebrastreifen befindlichen B; A touchiert den Wagen des B, als er bei Rot in die Kreuzung einfährt; D bricht K im Zuge einer Prügelei die Nase; R setzt seine Unterschrift auf einen vom Autohaus vorgelegten Leasingvertrag; J hat zwei Jahre im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern seiner Freundin mitgearbeitet, bevor sich die Lebensgemeinschaft zerschlagen hat etc.

**1/26** Steht der Sachverhalt fest, so stellt sich für den Rechtsanwender die Frage, ob und gegebenenfalls welche Rechtsnormen auf diesen „Fall“ zur Anwendung gelangen (könnten). Im Zuge der sog **Subsumtion** wird festgestellt, ob ein Sachverhalt den gesetzlichen Tatbestand einer Norm erfüllt. Denn nur wenn ein Sachverhalt dem Tatbestand entspricht, treten auch die von der Rechtsnorm angeordneten Rechtsfolgen ein. Die Subsumtion ist die Hauptaufgabe des /der Juristen/in schlechthin, unabhängig davon, in welchem Bereich er/sie beruflich tätig ist. Dieser Vorgang wird unzählige Male vorgenommen, denn nur mit Hilfe der Subsumtion ist es möglich, einen Sachverhalt auf seine rechtliche Relevanz hin zu beurteilen.

Rechtstechnisch ist die Subsumtion als juristischer Syllogismus zu qualifizieren. Ein sog Untersatz (Sachverhalt) wird einem sog Obersatz (Tatbestand) unterstellt und daraus der Schlusssatz (Rechtsfolge) abgeleitet.

**1/27** Entspricht der Sachverhalt (Untersatz) dem Tatbestand (Obersatz), so tritt die in der Rechtsnorm angeordnete, mit dem Tatbestand verknüpfte Rechtsfolge (Schlusssatz) ein!

Entspricht der Sachverhalt (Untersatz) dem Tatbestand (Obersatz) nicht, so tritt auch keine Rechtsfolge (Schlusssatz) ein! Die **Subsumtion** setzt daher folgende **Schritte** voraus:

- **Genauere Erfassung des zu beurteilenden Sachverhaltes**
- **Erhebung der in Betracht kommenden konkreten Rechtsnormen** und deren **Tatbestand(s)merkmale** samt Auslegung
- **Unterstellen des Sachverhaltes** unter den **Tatbestand/die Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm/en**
- Feststellung der daraus resultierenden abstrakt angeordneten **Rechtsfolgen** und deren Übertragung auf den konkreten Sachverhalt

**Bsp:** A bietet im Rahmen der sonntäglichen Stammtischrunde sein Auto zum Preis von € 5.000,- zum Kauf an. Nachdem K das KFZ am Montag besichtigt hat, erklärt er „den Wagen haben zu wollen“. Abholen werde er das Auto nach Erledigung der Anmeldeformalitäten am Mittwoch. D besichtigt den Wagen am Dienstag und ist bereit, € 5.500,- zu bezahlen. A bittet um Rechtsauskunft. Er würde natürlich lieber an D verkaufen und außerdem sei ja „noch nichts unterschrieben“.

Subsumtion: Gemäß § 1054 iVm § 861 ABGB kommt ein Kaufvertrag durch Angebot und Annahme zustande. Der Tatbestand (Obersatz) dieser Norm setzt sich daher aus den Tatbestandsmerkmalen „Angebot“ und „Annahme“ zusammen. Lt Sachverhalt (Untersatz) bietet A seinen Wagen zum Preis von € 5.000,- an (Angebot) und K erklärt den Wagen haben zu wollen (Annahme). Der Sachverhalt entspricht dem Tatbestand, sodass die im Schlusssatz der Norm angeordnete Rechtsfolge eintritt: Zwischen A und K kam ein Kaufvertrag über das KFZ zu € 5.000,- zustande. Fraglich ist jedoch noch, ob dieser Vertrag zustande kam, obwohl noch „nichts unterschrieben wurde“. § 883 ABGB bestimmt, dass ein Vertrag schriftlich, mündlich, vor Gericht oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen errichtet werden kann. Da für den Kaufvertrag keine besonderen Formvorschriften existieren, kommt auch der Kaufvertrag als formfreier Konsensualvertrag mit mündlicher Einigung der Parteien zustande. Dies führt zum Ergebnis: Schon die mündliche Einigung von A und K führte daher nach § 883 ABGB zum Vertragsschluss.

### III. Rechtssubjekt / Rechtsobjekt

**Rechtssubjekt** ist, wer die (Rechts)Fähigkeit hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. 1/28

Als Rechtssubjekte kommen **natürliche Personen** (Menschen) in Betracht. 1/29

Daneben anerkennt die Rechtsordnung aber auch sog **juristische Personen**. Nach § 26 S 2 ABGB genießen „erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen“, allerdings ist damit noch nicht die Frage geklärt, welchen Personenverbänden Rechtsfähigkeit zukommt. Nach heute hA ist nur solchen Personenverbänden Rechtsfähigkeit(-subjektivität) zuzuerkennen, die infolge ihrer Organisation besondere Interesseneinheiten bilden und bei denen die Interessen der Gesellschaft deutlich von den (Einzel)Interessen der einzelnen Mitglieder abgesondert werden können. Diese Voraussetzungen erfüllen körperschaftlich organisierte Personenverbände, insb AG und GmbH. Diese Personenverbände sind kraft eigener Verfassung so organisiert, dass nicht alle Mitglieder gemeinsam handeln, sondern (Gesellschafts)Organe zugunsten und zulasten der Gesellschaft (zB AG oder GmbH) handeln, wobei aufgrund des Mehrheitsprinzips nicht notwendig eine Interessenidentität zwischen den Interessen des einzelnen Mitglieds (zB Aktionär, Gesellschafter) und jenen der Gesellschaft (zB AG, GmbH) bestehen muss und zudem der Bestand der Gesellschaft (zB AG, GmbH) vom Wechsel der Mitglieder unberührt bleibt (zB Verkauf von Aktien bewirkt zwar Aktionärswechsel, ändert aber nichts an der Rechtssubjektivität der AG, deren Rechtspersönlichkeit vom Aktionärswechsel unberührt bleibt). Juristische Personen im dargestellten Sinne sind nach heute hA 1/30

- **im Bereich des Privatrechts**
  - die Personenverbände (§ 26 ABGB):
    - „erlaubte Gesellschaften“: AG (§ 1 Aktiengesetz [AktG]), GmbH (§ 61 GmbH-Gesetz [GmbHG]), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz [GenG] – zB Lagerhaus) etc;
    - erlaubte ordnungsgemäß konstituierte Vereine (§§ 1 f Vereinsgesetz [VerG]);
    - politische Parteien (Parteiengesetz [PartG]); und
  - die Sachgesamtheiten (Vermögensmassen):
    - Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) und gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz [BStFG]);
    - sowie die Verlassenschaft des Verstorbenen zwischen dessen Tod und dem Eigentumserwerb der Erben mit (rückwirkender) Einantwortung;
- **im Bereich des öffentlichen Rechts** durch jeweilige Sondergesetze oder Verordnungen eingerichtete
  - Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden;
  - Personenkörperschaften: zB die beruflichen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer etc);
  - Anstalten: zB die Sozialversicherungsträger (ÖGK, BVAEB etc);
  - gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.

**1/31 Rechtsobjekte** sind alle Sachen, die Gegenstand des Rechtsverkehrs sind. Rechtssubjekte haben Rechte an Rechtsobjekten (Sachen und Tieren).

#### **IV. Rechts- / Entscheidungs- / Handlungs- / Geschäfts- / Ehe- / Testier- / Deliktsfähigkeit**

**1/32 Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Gemäß § 16 ABGB ist jeder Mensch Zeit seines Lebens (prinzipiell unbeschränkt) rechtsfähig und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft. Auch auf den jeweiligen Geisteszustand kommt es prinzipiell nicht an, sodass auch Bewusstlose, geistig beeinträchtigte Personen oder Kleinkinder rechtsfähig sind und zB Erbschaften erwerben können. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit vollendeter Lebendgeburt und endet mit seinem Tod.

**1/33 Rechtswirksames Handeln** einer Person setzt zunächst **Entscheidungsfähigkeit** voraus. Durch § 24 Abs 2 ABGB sollen die für rechtserhebliches Verhalten erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfasst und gesetzlich umschrieben werden. Entscheidungsfähigkeit ist nach § 24 Abs 2 ABGB die (individuelle) Fähigkeit einer Person, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, ihren Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten zu können. Bei Volljährigen wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit im Zweifel vermutet (§ 24 Abs 2 S 2 ABGB). Entscheidungsfähigkeit einer Person fehlt bei psychischer Krankheit oder vergleichbarer Bewusstseinsstörung (zB geistige Behinderung, Koma oder Bewusstlosigkeit; fehlende Äußerungsfähigkeit), nicht aber bloßer Unerfahrenheit einer Person, geringem Intelligenzgrad oder ähnlichen Phänomenen.